

SATZUNG

des Schulfördervereins des Heinrich-Mann-Gymnasiums Erfurt e.V.

Geändert mit Beschluss am 23.05.2016

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein soll den Namen Schulförderverein des Heinrich-Mann- Gymnasiums Erfurt Staatliches Gymnasium „Zur Himmelspforte“e.V. tragen und hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Erfurt eingetragen.

§ 2

Der Verein ist vor allem eine Vereinigung von Eltern, ehemaligen und derzeitigen Schülern, früheren und derzeitigen Lehrern, Freunden und Förderern. Einbezogen sind ebenso die ehemaligen Schüler der „Himmelspforte“ (dem früheren Namen dieses Gymnasiums). Sein Zweck ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit an der Schule. Er soll Förder- und Begegnungsstätte geistigen und kulturellen Lebens sein und die Pflege guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern, Freunden und Gönnern der Schule gewährleisten. Der Verein fördert die Pflege der Traditionen des ehemaligen Realgymnasiums „Zur Himmelspforte“ und des heutigen Heinrich-Mann-Gymnasiums Erfurt Staatliches Gymnasium „Zur Himmelspforte“.

Der Schulförderverein des Heinrich-Mann-Gymnasiums Erfurt Staatliches Gymnasium „Zur Himmelspforte“ mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 3

Er sucht diese Zwecke zu erreichen, indem er durch ideelle Unterstützung sowie durch Geld- und Sachspenden ermöglicht:

- a) kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Unterstützung der Schulpartnerschaften, die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
- b) die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen Schule förderlich erscheinen.

§ 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf diese besteht nicht.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, da die Abrechnung an das Finanzamt Erfurt ebenfalls nach Kalenderjahren erfolgt.

II Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 6

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen, die sich der Schule verbunden fühlen, erwerben. Dazu eingeladen sind insbesondere die Eltern der jetzigen und ehemaligen Schüler, die derzeitigen und früheren Lehrer, die ehemaligen Schüler und die jetzigen Schüler ab Klasse neun, an der Bildungsarbeit interessierte Bürger, Firmen und Vereine.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand. Nicht volljährige Personen, die die Mitgliedschaft erwerben wollen, haben mit ihrer Beitrittserklärung die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung in der Mitgliedsliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch erhoben werden. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Diese kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 7

Die Einkünfte des Vereins bestehen:

- a) aus Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen
- b) aus Erträgen des Vereinsvermögens
- c) Zuwendungen aus Lottomitteln

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedbeitrags, der fällig und zahlbar jeweils zum 15.09. des Geschäftsjahres ist. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III Organe des Vereins

§ 8

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, als dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind jeweils allein, der Schriftführer gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden alljährlich schriftlich und per Mail einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet den Vorstand des Vereins. Sie wählt den Vorstand, zwei Nachfolgekandidaten sowie zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahlordnung.

IV Satzungsänderung und Auflösung

§ 14

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 15

Zur Änderung der Satzung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Zur Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der eingetragenen Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl der eingetragenen Mitglieder zur Mitgliederversammlung nicht erschienen, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Bildungsarbeit an den Schulen der Stadt zu verwenden hat.